

Radstand in mm

Der Wert ist bei Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ dem Abschnitt 4 des CoC zu entnehmen. Er ist in den Zulassungsdatensatz einzutragen, ein Übertrag in die Zulassungsdokumente erfolgt nicht.

Spurweite 1 und Spurweite 2 in mm

Die Werte sind bei Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ dem Abschnitt 30 des CoC zu entnehmen. Er ist in den Zulassungsdatensatz einzutragen, ein Übertrag in die Zulassungsdokumente erfolgt nicht. Im Falle von Spannweiten ist der maximale Wert einzutragen.

Elektrischer Energieverbrauch in Wh/km

Der Wert ist bei Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ der Ziffer 49.2 bzw. 49.5.1 oder 49.5.2 des CoC zu entnehmen. Er ist in den Zulassungsdatensatz einzutragen, ein Übertrag in die Zulassungsdokumente erfolgt nicht.

WLTP Prüfmasse in KG

Bei Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁, die nach dem WLTP gemessen wurden (s. Emissionsschlüsselnummer), ist der Wert der Ziffer 47.1.1 des CoC zu entnehmen. Er ist in den Zulassungsdatensatz einzutragen, ein Übertrag in die Zulassungsdokumente erfolgt nicht.

Abweichungsfaktor (deviation factor)

Bei Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁, die nach dem WLTP gemessen wurden (s. Emissionsschlüsselnummer), ist der Wert der Ziffer 49.1 des CoC zu entnehmen. Er ist in den Zulassungsdatensatz einzutragen, ein Übertrag in die Zulassungsdokumente erfolgt nicht.

Differenzierungsfaktor (verification factor)

Bei Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁, die nach dem WLTP gemessen wurden (s. Emissionsschlüsselnummer), ist der Wert (0 oder 1) der Ziffer 49.1 des CoC zu entnehmen. Er ist in den Zulassungsdatensatz einzutragen, ein Übertrag in die Zulassungsdokumente erfolgt nicht.

CO₂-Einsparungen durch Ökoinnovationen in g/km

Die Höhe des CO₂-Einsparpotentials durch Einsatz einer oder mehrerer genehmigter Ökoinnovation(en) ist dem CoC unter Ziffer 49.3.2 zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass bei Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁, die nach dem WLTP gemessen wurden (s. Emissionsschlüsselnummer), sowohl der WLTP-Wert als auch der NEFZ-Wert in den Zulassungsdatensatz einzutragen sind:

Ziffer 49.3.2.1: CO₂-Einsparungen durch Ökoinnovationen (NEFZ)

Ziffer 49.3.2.2 : CO₂-Einsparungen durch Ökoinnovationen (WLTP)

Eine Ausweisung in den Zulassungsdokumenten erfolgt nicht.

Code zu Ökoinnovationen

Der Code (Genehmigungsnummer) ist bei Fahrzeugen der Klassen M₁ und N₁ der Ziffer 49.3.1 des CoC zu entnehmen. Eine Ausweisung in den Zulassungsdokumenten erfolgt nicht.

Feld V.7: CO₂ (in g/km)

- a) Für Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁, deren CO₂-Emission und Kraftstoffverbrauchsmessung auf Basis des bisherigen **Messzyklus NEFZ** ermittelt wurden, gilt:

Ist die Angabe nicht über die Typdaten zu ermitteln, so ist in Abhängigkeit zur Kraftstoffart aus dem CoC (s. Tabelle), der Datenbestätigung oder dem EBE-Gutachten der CO₂-Wert zu entnehmen. Je nach Kraftstoffart handelt es sich dabei um den kombinierten oder kombiniert gewichteten Wert.

- b) Für Fahrzeuge der Klassen M₁ und N₁, deren CO₂-Emission und Kraftstoffverbrauchsmessung auf Basis des **Messzyklus WLTP** (erkennbar an den Angaben zur Emissionsklasse) ermittelt wurden, gilt:

In Abhängigkeit zur Kraftstoffart ist der CO₂-Wert aus dem CoC (s. Tabelle), der Datenbestätigung oder dem EBE-Gutachten zu entnehmen. Je nach Kraftstoffart handelt es sich dabei um den kombinierten oder kombiniert gewichteten Wert.

Für beide Fälle gilt:

Bei Fahrzeugen mit bivalenter Kraftstoffart bzw. Energiequelle (z. B. Benzin und Erd- bzw. Flüssiggas) ist der kleinste kombinierte Wert zu übernehmen (i.d.R. der Gaswert).

Geht kein CO₂-Wert aus den vorliegenden Unterlagen hervor, ist bei Fahrzeugen der Klasse M₁ und N₁ mittels der sog. „schwedischen Formel“ ein Vergleichswert zu errechnen. Bei abweichenden Fahrzeugklassen ist ein Strich (-) einzutragen.